

Die einzige Bestimmung des Gesetzes vom Juli 1865 über die Luftzuführung für Wohnräume lautete:

„In Kellern, die zu Wohnungen eingerichtet sind, müssen die Räume, die nicht mit der Straße oder einem Hofplatz durch Türen oder Fenster in Verbindung stehen, mit Luftzügen zur Herbeiführung des Luftwechsels versehen sein.“

Im Jahre 1872 wurde das im Januar 1866 in Kraft getretene Baupolizeigesetz auf die Vororte ausgedehnt.

Schon einige Zeit früher (1868) hatte man die Mängel der erlassenen Vorschriften erkannt und eine Neubearbeitung eingeleitet, deren Abschluß sich jedoch bis zum Jahre 1882 hinzog. Im Juni dieses Jahres trat das noch jetzt gültige Baupolizeigesetz in Kraft, das inzwischen durch eine Reihe weiterer Gesetze und Novellen ergänzt wurde.

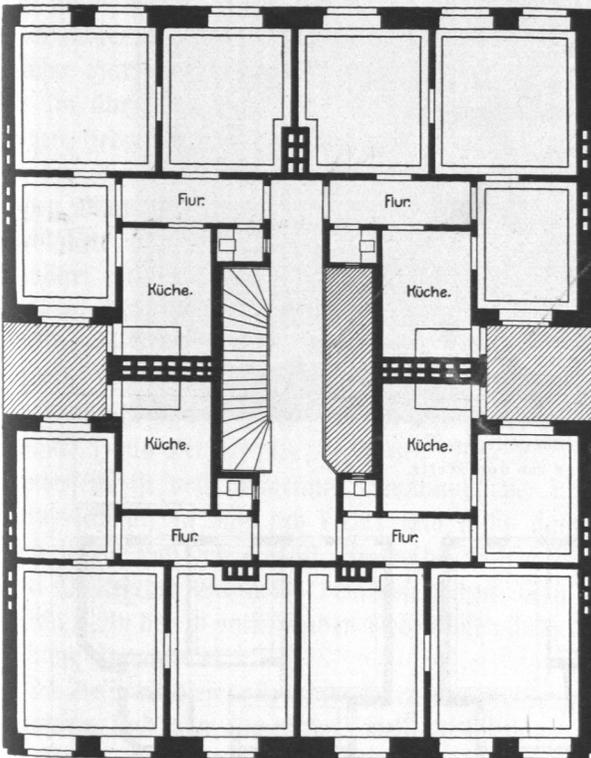


Abb. 963. Haus Süderstraße Nr. 6, Obergeschoß.

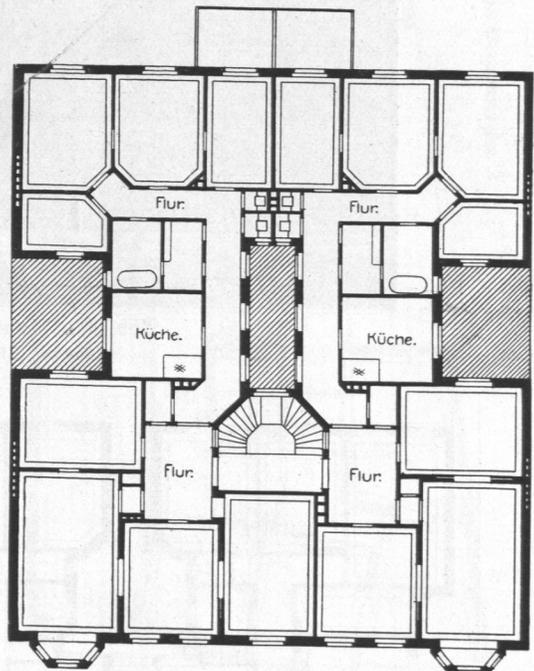


Abb. 964. Haus Hartwicusstraße Nr. 2, Obergeschoß.

Das Gesetz von 1882 bestimmte, daß vor jeder Gebäudewand mit Räumen zum dauernden Aufenthalt in der Stadt ein Hof in einer Breite von einem Drittel, in den Vororten von zwei Dritteln der Gebäudehöhe unbebaut zu lassen sei, aber die für Küchen und 3,5 m hohe Räume zugelassenen Ausnahmen machten bald die Regel zunichte. Das Drängen der Grundbesitzer nach möglicher Ausnutzung der Bauplätze, ohne Rücksicht auf Luft und Licht, führte zu einer nicht vorausgesehenen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, zu falschen Bezeichnungen der für Wohnzwecke bestimmten Räume und wiederum zu seitlichen Lichthöfen von nur 1 m Breite.

Derartigen Umgehungen der Absichten des Gesetzes wurde durch eine Novelle zum Baupolizeigesetz vom April 1893 sowie seit Oktober 1898 durch die Einsetzung einer „Behörde für Wohnungspflege“, mit meist ehrenamtlichen Organen, die die Benützung der Wohnräume beaufsichtigt, wirksam entgegengetreten.